

# **Verordnung des EVD über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung, Silierungszusätzen und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV)**

vom 10. Juni 1999

---

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,*

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 3, 6 Absatz 4, 7 Absatz 2, 12 Absatz 5, 13 Absatz 3, 14 Absätze 2 und 3, 17 Absatz 3, 20 Absatz 4, 21 Absätze 2 und 3, 22 Absatz 4 und 24 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999<sup>1</sup>,

*verordnet:*

## **1. Kapitel: Definitionen**

### **Art. 1**

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. *Mindesthaltbarkeitsdatum eines Mischfuttermittels:* Datum, bis zu welchem dieses Futtermittel seine spezifischen Eigenschaften unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen mindestens behält;
- b. *Inhaltsstoffe:* Stoffe, die in einem Futtermittel enthalten sind und seinen Futterwert erheblich beeinflussen; nicht als Inhaltsstoffe gelten Zusatzstoffe und unerwünschte Stoffe;
- c. *unerwünschte Stoffe:* Stoffe – ausser Tierseuchenerreger –, die in oder auf Futtermitteln vorhanden sind und die Gesundheit und Leistung von Tieren, oder als Rückstände die Qualität der von landwirtschaftlichen Nutztieren gewonnenen Produkte, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, nachteilig beeinflussen können.

## **2. Kapitel: Anforderungen an Futtermittel und Anmeldeverfahren**

### **1. Abschnitt: Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel**

#### **Art. 2** Futtermittelliste

Die zugelassenen Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel mit den entsprechenden Gehaltsanforderungen und Bezeichnungen sind in Anhang 1 (Futtermittelliste) aufgeführt.

SR 916.307.1

<sup>1</sup> SR 916.307; AS 1999 1780

**Art. 3** Gehaltsanforderungen

<sup>1</sup> Von den Gehaltsanforderungen für Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel nach Anhang 1, Spalte 7, kann abgewichen werden, wenn zwischen den Parteien anderslautende vertragliche Abmachungen vereinbart werden und die abweichenden Gehalte deklariert werden.

<sup>2</sup> Falls im Anhang 1, Spalte 7, nicht anders vermerkt, darf der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche 2 Prozent (bezogen auf die Trockensubstanz [TS]) nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Bindemittel dürfen nicht mehr als 3 Prozent des Gesamtgewichtes von Einzelfuttermitteln ausmachen.

**Art. 4** Botanische Reinheit

<sup>1</sup> Botanische Unreinheiten sind:

- a. der natürliche, jedoch unschädliche Fremdbesatz wie Stroh- und Spreuteilchen, fremde Kultursamen, Unkrautsamen;
- b. unschädliche Rückstände anderer Ölsaaten und Ölf Früchte, die vorher in derselben Fabrikationsanlage verarbeitet wurden.

<sup>2</sup> Falls im Anhang 1 kein anderer Wert angegeben ist, muss die botanische Reinheit bei pflanzlichen Produkten mindestens 95 Prozent betragen. Der Anteil an Rückständen anderer Ölsaaten und Ölf Früchte nach Absatz 1 Buchstabe b darf 0,5 Prozent nicht übersteigen.

**Art. 5** Gesuchsunterlagen

Die Gesuchsunterlagen für die Aufnahme in Teil 2 und Teil 3 der Futtermittelliste (Anhang 1) müssen die Anforderungen von Anhang 5 erfüllen.

**2. Abschnitt: Mischfuttermittel****Art. 6** Gehaltsanforderungen

<sup>1</sup> In Mischfuttermitteln darf der Wassergehalt bezogen auf die Originalsubstanz die folgenden Werte nicht übersteigen, ausser wenn der Wassergehalt deklariert wird:

- a. bei Milchaustauschfuttermitteln sowie anderen Mischfuttermitteln, die mehr als 40 Prozent Milchprodukte enthalten: 7 Prozent;
- b. bei Mineralfuttermitteln mit organischen Bestandteilen: 10 Prozent;
- c. bei Mineralfuttermitteln ohne organische Bestandteile: 5 Prozent;
- d. bei den übrigen Mischfuttermitteln: 13 Prozent.

<sup>2</sup> In Mischfuttermitteln darf der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche bezogen auf die TS die folgenden Werte nicht übersteigen:

- a. bei Mischfuttermitteln, die überwiegend aus Nebenprodukten der Reisverarbeitung bestehen: 3,3 Prozent;
- b. bei den übrigen Mischfuttermitteln: 2,2 Prozent.

<sup>3</sup> Wenn der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche deklariert wird, darf er bei folgenden Produkten die Grenze nach Absatz 2 Buchstabe b überschreiten:

- a. Mischfuttermittel mit Bindemitteln mineralischen Ursprungs;
- b. Mineralfuttermittel;
- c. Mischfuttermittel, die zu mehr als 50 Prozent aus Zuckerrübenschnitzeln oder ausgelaugten Zuckerrübenschnitzeln bestehen;
- d. Mischfuttermittel für Nutzfische, die mehr als 15 Prozent Fischmehl enthalten.

<sup>4</sup> Milchaustauschfuttermittel für Kälber müssen einen Eisengehalt von mindestens 20 mg/kg aufweisen, bezogen auf ein Alleinfuttermittel mit einem TS-Gehalt von 93 Prozent.

<sup>5</sup> Für die Erfüllung der Gehaltsangaben gelten die in Anhang 7 aufgeführten Toleranzen.

#### **Art. 7**           Anmeldung

<sup>1</sup> Die folgenden Angaben sind bei der Anmeldung unter Beilage von Etiketten sowie von Prospekten und anderem Werbematerial zu machen:

- a. die Adresse der Person oder der Firma, die die Futtermittel in Verkehr bringt;
- b. die genaue Bezeichnung des Futtermittels nach den jeweiligen Deklarationsvorschriften;
- c. der Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen und, falls spezielle Anpreisungen gemacht werden, die vollständige Zusammensetzung;
- d. der Anwendungsbereich und die Anwendungsweise des Futtermittels.

<sup>2</sup> Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Nutztiere (Forschungsanstalt) kann die unentgeltliche Einsendung eines Musters jedes anzumeldenden Futtermittels verlangen.

### **3. Abschnitt: Zusatzstoffe**

#### **Art. 8**           Zusatzstoffliste

Die zugelassenen Zusatzstoffe mit den entsprechenden Bezeichnungen, den Mindest- und Höchstgehalten in Futtermitteln und den Anwendungsvorschriften sind in Anhang 2 (Zusatzstoffliste) aufgeführt.

**Art. 9** Mindest- und Höchstgehalte an Zusatzstoffen

<sup>1</sup> Ergänzungsfuttermittel dürfen in der für ihre Verwendung vorgesehenen Verdünnung keine höheren Gehalte an Zusatzstoffen aufweisen, als sie für Alleinfuttermittel festgelegt sind.

<sup>2</sup> Kommt ein als Zusatzstoff bewilligter Stoff in einem Futtermittel auch in natürlichem Zustand vor, so darf die Summe der hinzugefügten Menge und der natürlich vorkommenden Menge den in der Bewilligung vorgesehenen Höchstgehalt nicht überschreiten. Ausgenommen sind Enzyme und Enzymmischungen.

<sup>3</sup> Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis, Spurenelemente und Vitamine dürfen Mischfuttermitteln nur beigegeben werden, wenn sie zuvor als Vormischungen mit einem Trägerstoff zubereitet wurden. Diese Vormischungen dürfen nicht mit einem Mischungsanteil, der kleiner ist als 0,2 Gewichtsprozent, in Mischfuttermittel eingemischt werden. Für Vormischungen, die nur Spurenelemente und Vitamine als Zusatzstoffe enthalten, beträgt der Mindestanteil in Mischfuttermitteln 0,05 Gewichtsprozent.

<sup>4</sup> Ergänzungsfuttermittel und Einzelfuttermittel, die an jedermann verkauft werden, dürfen höchstens folgende Gehalte an bewilligten Zusatzstoffen, bezogen auf Futtermittel mit 88 Prozent Trockensubstanz, aufweisen:

- a. Antioxidantien sowie Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis: das Fünffache des festgelegten Höchstgehaltes;
- b. D-Vitamine: 200 000 IE/kg.

<sup>5</sup> Von den Gehalten nach Absatz 4 ausgenommen sind Ergänzungsfuttermittel und Einzelfuttermittel für den kurzfristigen Einsatz von maximal fünf Tagen, bei denen eine Limitierung des Verzehrs durch geeignete Stoffe sichergestellt wird und für welche die Forschungsanstalt in begründeten Fällen eine Bewilligung erteilen kann. Die maximale Einsatzdauer muss in diesem Fall deklariert werden.

**Art. 10** Kombination von Zusatzstoffen

<sup>1</sup> Die Verwendung mehrerer Zusatzstoffe in Vormischungen und Futtermitteln ist nur zulässig, wenn die Bestandteile dieser Zusatzstoffe im Hinblick auf eine zu erwartende Wirkung untereinander chemisch-physikalisch verträglich sind.

<sup>2</sup> Mischungen von Zusatzstoffen zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis sind nicht zulässig, falls sie ähnliche Wirkungen haben.

<sup>3</sup> Kombinationen von Zusatzstoffen zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis gelten als neue Zusatzstoffe und müssen bewilligt werden.

**Art. 11** Anmeldung

Für die anmeldepflichtigen Zusatzstoffe gelten die Bestimmungen nach Artikel 7.

**Art. 12** Gesuchsunterlagen

Die für die Zulassung von Zusatzstoffen einzureichenden Unterlagen müssen nach den Anforderungen in Anhang 6 erstellt werden.

**Art. 13** Abgabe von Zusatzstoffen

Auf der letzten Vermarktungsstufe dürfen abgegeben werden:

- a. Zusatzstoffe der Gruppen Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis, Spurenelemente sowie Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe: nur an Hersteller von Vormischungen;
- b. Zusatzstoffe der Gruppe Antioxidantien, Carotinoide und Xanthophylle, Mikroorganismen, Enzyme sowie andere Zusatzstoffe mit einem Höchstgehalt oder anderen Einschränkungen: an Hersteller von Vormischungen und an zugelassene Mischfutterhersteller;
- c. andere Zusatzstoffe als jene nach den Buchstaben a und b: an alle Hersteller von Vormischungen und Mischfutter.
- d. Vormischungen mit Zusatzstoffen zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis, Carotinoiden und Xanthophyllen, Vitaminen, Provitaminen und ähnlich wirkenden Stoffen, Spurenelementen, Mikroorganismen, Enzymen, Antioxidantien, anderen Zusatzstoffen mit einem Maximalgehalt oder anderen Einschränkungen: nur an zugelassene Hersteller von Mischfuttermitteln;
- e. andere Vormischungen als jene nach Buchstabe d: an alle Mischfutterhersteller.

**4. Abschnitt: Diätfuttermittel****Art. 14**

Die zugelassenen Diätfuttermittel mit den entsprechenden Gehaltsanforderungen und erlaubten Verwendungszwecken sind in Anhang 3 (Diätfuttermittelliste) aufgeführt.

**5. Abschnitt:****Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen und verbotene Stoffe****Art. 15** Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln

<sup>1</sup> Die Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln sind in Anhang 10 aufgeführt.

<sup>2</sup> Die in Anhang 10 aufgeführten Stoffe dürfen in Futtermitteln nur unter den dort aufgeführten Bedingungen vorhanden sein.

**Art. 16** Unerwünschte Stoffe in Ausgangsprodukten

In Ausgangsprodukten darf der Gehalt an unerwünschten Stoffen nach Artikel 15 überschritten werden, wenn:

- a. sie zur Lieferung an zugelassene Mischfutterhersteller bestimmt sind; und
- b. auf einem Begleitpapier angegeben wird:
  1. dass sie für zugelassene Mischfutterhersteller bestimmt sind,
  2. dass sie in der vorliegenden Form nicht für die direkte Tierernährung verwendet werden dürfen,
  3. der Gehalt der vorhandenen unerwünschten Stoffe.

**Art. 17** Unerwünschte Stoffe in Ergänzungsfuttermitteln

Ergänzungsfuttermittel, für die in Anhang 10 kein Höchstgehalt festgelegt worden ist, dürfen keine höheren Gehalte an unerwünschten Stoffen aufweisen, als sie für das entsprechende Alleinfuttermittel festgelegt sind.

**Art. 18** Verbotene Stoffe

Die Stoffe, die als Futtermittel verboten sind, sind in Anhang 4 aufgeführt.

### **3. Kapitel: Deklarationsvorschriften**

**Art. 19** Deklarationsvorschriften für Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den in der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999 (Art. 22) vorgeschriebenen Angaben müssen die folgenden Angaben für Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel auf der Verpackung oder einer daran angebrachten Etikette, bei Loslieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung oder auf der Rechnung, gemacht werden:

- a. die Bezeichnung nach Spalte 3 des Anhangs 1; die Art einer allfälligen Behandlung wie gewalzt, gemahlen, gebrochen, gepresst usw. ist aufzuführen;
- b. die Gehalte an den in Anhang 1, Spalte 5, aufgeführten Inhaltsstoffen;
- c. das Nettogewicht; bei flüssigen Produkten das Nettovolumen oder das Nettogewicht; bei Einzelfuttermitteln, die gewöhnlich stückweise in Verkehr gebracht werden, entweder die Stückzahl oder das Nettogewicht;
- d. allfällige Bemerkungen in Spalte 8 von Anhang 1.

<sup>2</sup> Das Wort «Einzelfuttermittel» und die Angaben nach Buchstabe b von Absatz 1 müssen nicht angegeben werden, falls es sich um ein Ausgangsprodukt handelt und falls angegeben wird, dass das Produkt nur zur Herstellung von Mischfuttermitteln verwendet werden darf.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben dürfen für Einzelfuttermittel nur die folgenden Angaben auf der Verpackung oder einer daran angebrachten Etikette, bei Loslieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung, gemacht werden:

- a. das Kennzeichen oder die Handelsmarke der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Firma;
- b. die Bezugsnummer der Partie;
- c. die Fütterungsanweisung;
- d. das Mindesthaltbarkeitsdatum;
- e. das Erzeuger- oder Herstellerland;
- f. der Preis;
- g. ganz oder teilweise die Gehalte an den in Anhang 1, Spalte 6, aufgeführten Inhaltsstoffen;
- h. die Gehalte anderer Inhaltsstoffe, sofern diese mit amtlich anerkannten Methoden nachgewiesen werden können.

<sup>4</sup> Einzelfuttermittel, die aus proteinhaltigen Produkten bestehen, die aus Säugetiergeweben gewonnen werden, sind zusätzlich mit folgender Angabe zu kennzeichnen: *«Dieses Einzelfuttermittel besteht aus proteinhaltigen Produkten, die aus Säugetiergewebe gewonnen werden und die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.»*  
Diese Bestimmung gilt nicht für:

- a. Milch und Milchprodukte;
- b. Gelatine;
- c. Aminosäuren, gewonnen aus Fellen und Häuten, wobei das Ausgangsmaterial zunächst einem pH-Wert von 1 bis 2 und sodann einem pH-Wert von grösser als 11 ausgesetzt und anschliessend bei einem Druck von 3 bar für 30 Minuten auf 130 °C erhitzt wird;
- d. Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen (Knochenpräzipitat, Knochenasche);
- e. Blutmehl und andere Blutprodukte.

<sup>5</sup> Werden in Anhang 1 genannte Produkte zur Denaturierung oder zum Binden von Einzelfuttermitteln verwendet, sind folgende Angaben zu machen:

- a. bei Denaturierungsmitteln: Art und Menge der verwendeten Produkte;
- b. bei Bindemitteln: Art der verwendeten Produkte.

#### **Art. 20** Deklarationsvorschriften für Mischfuttermittel

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den in der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999 (Art. 22) vorgeschriebenen Angaben müssen für Mischfuttermittel auf der Verpackung oder einer daran angebrachten Etikette, bei Loslieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung, die folgenden Angaben gemacht werden:

- a. die Tierart(en) oder die Tierkategorie(n), für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;
- b. die Fütterungsanweisung, die eine angemessene Verwendung des Mischfutters ermöglicht, sowie die genaue Zweckbestimmung;

- c. alle verwendeten Ausgangsprodukte in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils, oder die Kategorien nach Anhang 8, aus denen Ausgangsprodukte verwendet wurden, in absteigender Reihenfolge ihres Gehaltes; die Angabe von einzelnen Ausgangsprodukten schliesst die Angabe von Kategorien aus und umgekehrt, Ausnahme: Produkte gemäss Anhang 1 Kapitel 9 (Produkte von Landtieren) sind in jedem Falle mit dem Namen zu deklarieren; Ausgangsprodukte mit einem Anteil unter 1 Prozent im Mischfutter (88 % TS) müssen nicht aufgeführt werden;
- d. die Gehalte an Wasser und salzsäureunlöslicher Asche in den in Artikel 6 Absätze 1 und 3 vorgesehenen Fällen;
- e. gegebenenfalls die im Anhang 8, Spalten 1 bis 3, aufgeführten Gehalte an Inhaltsstoffen;
- f. das Nettogewicht, bei flüssigen Produkten das Nettovolumen oder das Nettogewicht;
- g. das Mindesthaltbarkeitsdatum wie folgt: Bei mikrobiologisch leicht verderblichen Mischfuttermitteln «zu verbrauchen bis spätestens ... (Tag, Monat, Jahr)», bei den übrigen Mischfuttermitteln «mindestens haltbar bis ... (Monat, Jahr)»;
- h. die Bezugsnummer der Partie, falls das Herstellungsdatum nicht angegeben wird;
- i. die Angabe der Zusatzstoffe nach Artikel 24.

<sup>2</sup> Die Angaben der Buchstaben c und e können weggelassen werden, falls angegeben wird:

- a. die vollständige Rezeptur; oder
- b. die Rezeptnummer mit dem Hinweis, dass die Rezeptur im Herstellerbetrieb eingesehen werden kann.

<sup>3</sup> Im Fall von Absatz 2 sind die folgenden zusätzlichen Angaben zumachen:

- a. die Bezeichnung «Kundenmischung» oder «Lohnmischung»;
- b. der Name und die Adresse des Kunden, für den dieses Mischfuttermittel hergestellt wurde.

<sup>4</sup> Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben dürfen für Mischfuttermittel nur die folgenden Angaben auf der Verpackung oder einer daran angebrachten Etikette, bei Loslieferungen auf einem Begleitpapier, gemacht werden:

- a. das Kennzeichen oder die Handelsmarke der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Firma;
- b. das Warenzeichen oder die Handelsmarke des Futtermittels;
- c. der Name und die Adresse des Herstellers, falls dieser nicht für das Inverkehrbringen verantwortlich ist;
- d. gegebenenfalls die Bezugsnummer der Partie;



- e. das Herstellungsdatum wie folgt: «Hergestellt ... (Tag, Monat, Jahr) vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum»;
- f. das Erzeuger- oder Herstellerland;
- g. der Preis;
- h. Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung;
- i. je nach Fall die in Anhang 8, Spalten 1, 2 und 4, aufgeführten Gehalte an Inhaltsstoffen;
- j. die Gehalte anderer Inhaltsstoffe, sofern diese mit amtlich anerkannten Methoden nachgewiesen werden können;
- k. der Nährwert.

<sup>5</sup> Bei Mischfuttermitteln aus höchstens drei Ausgangsprodukten sind die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und b nicht erforderlich, wenn aus der Bezeichnung klar hervorgeht, welche Ausgangsprodukte verwendet worden sind.

<sup>6</sup> Bei Mischungen ganzer Körner sind die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben d und e fakultativ.

<sup>7</sup> Andere als die in den Absätzen 1 und 4 genannten Angaben müssen deutlich von diesen getrennt sein. Diese Angaben:

- a. dürfen sich nicht auf die Anwesenheit oder den Gehalt an anderen Inhaltsstoffen beziehen, als die, deren Angabe in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen ist;
- b. dürfen sich nicht auf Eigenschaften der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung oder Heilung von Krankheiten beziehen;
- c. müssen sich auf objektive und messbare Faktoren beziehen, die nachgewiesen werden können.

<sup>8</sup> Mischfuttermittel, die proteinhaltige Produkte enthalten, die aus Säugetiergewebe gewonnen werden, sind mit folgender Angabe zu kennzeichnen: «*Dieses Mischfuttermittel enthält proteinhaltige Produkte, die aus Säugetieren gewonnen werden und die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.*» Diese Bestimmung gilt nicht für Mischfuttermittel, die ausser den nachstehend aufgeführten Produkten keine anderen proteinhaltigen Produkte, die aus Säugetiergewebe gewonnen werden, enthalten:

- a. Milch und Milchprodukte;
- b. Gelatine;
- c. Aminosäuren, gewonnen aus Fellen und Häuten, wobei das Ausgangsmaterial zunächst einem pH-Wert von 1 bis 2 und sodann einem pH-Wert von grösser als 11 ausgesetzt und anschliessend bei einem Druck von 3 bar für 30 Minuten auf 130 °C erhitzt wird;

- d. Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen (Knochenpräzipitat, Knochenasche);
- e. Blutmehl und andere Blutprodukte.

**Art. 21** Nährwert von Mischfuttermitteln

Der Nährwert von Futtermitteln wird nach den Methoden in Anhang 8 berechnet.

**Art. 22** Deklarationsvorschriften für Zusatzstoffe

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den in der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999 (Art. 22) vorgeschriebenen Angaben müssen die folgenden Angaben für Zusatzstoffe auf der Verpackung oder einer daran angebrachten Etikette, bei Loselieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung, gemacht werden:

- a. die spezifische Bezeichnung des Zusatzstoffes; bei Enzymen und deren Zubereitungen: spezifische Bezeichnung des oder der aktiven Bestandteils(e) nach Massgabe seiner oder ihrer Enzymaktivität und Identifikationsnummer der International Union of Biochemistry; bei Mikroorganismen und deren Zubereitungen: Angabe des Stammes oder der Stämme gemäss den anerkannten internationalen Nomenklaturcodices sowie Stammhinterlegungsnummer(n);
- b. das Nettogewicht oder bei flüssigen Zusatzstoffen entweder das Nettogewicht oder das Nettovolumen;
- c. zusätzlich bei Enzymen und deren Zubereitungen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen sowie Zusatzstoffen zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis:
  - 1. der Name und die Adresse des Herstellers, wenn dieser für das Inverkehrbringen nicht verantwortlich ist,
  - 2. der Wirkstoffgehalt; bei Enzymen und deren Zubereitungen: Einheiten der Aktivität<sup>2</sup> pro g oder pro ml; bei Mikroorganismen: Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) pro g oder pro ml,
  - 3. der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an; bei Enzymen und deren Zubereitungen sowie bei Mikroorganismen: zusätzlich die Lagertemperatur und die Pelletierstabilität,
  - 4. die Kontrollnummer der Charge und das Herstellungsdatum,
  - 5. der Vermerk «ausschliesslich zur Herstellung von Vormischungen für Mischfuttermittel»; für Enzyme und deren Zubereitungen sowie Mikroorganismen und deren Zubereitungen: «ausschliesslich für zugelassene Hersteller von Mischfuttermitteln»,
  - 6. die Gebrauchsanweisung,

<sup>2</sup> Einheiten der Aktivität, ausgedrückt als  $\mu\text{mol}$  freigesetzter Substanz pro Minute und pro Gramm Enzympräparat

7. Empfehlungen für einen sicheren Gebrauch, wenn für einen Zusatzstoff in der Liste der bewilligten Zusatzstoffe, Spalte «sonstige Bestimmungen», solche Empfehlungen vorgesehen sind;
  - d. zusätzlich bei Vitaminen, Provitaminen und ähnlich wirkenden Stoffen, die chemisch eindeutig beschrieben sind:
    1. der Gehalt an Wirksubstanz (bei Vitamin E: der Gehalt an  $\alpha$ -Tocopherylacetat),
    2. der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an;
  - e. zusätzlich bei Spurenelementen, färbenden Stoffen einschliesslich Pigmenten, konservierenden Stoffen und anderen Zusatzstoffen: der Gehalt an Wirksubstanz;
  - f. bei Vitaminen, Provitaminen und ähnlich wirkenden Stoffen, die chemisch eindeutig beschrieben sind sowie bei Spurenelementen zusätzlich der Vermerk «ausschliesslich für die Herstellung von Vormischungen für Mischfuttermittel»;
  - g. bei Antioxidantien, Carotinoiden und Xanthophyllen sowie anderen Zusatzstoffen mit einem Höchstgehalt oder anderen Einschränkungen zusätzlich der Vermerk «ausschliesslich für zugelassene Hersteller von Mischfuttermitteln»;
  - h. bei allen übrigen Zusatzstoffen zusätzlich der Vermerk «ausschliesslich für die Herstellung von Futtermitteln».
- <sup>2</sup> Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben können die folgenden Angaben beigefügt werden:
- a. der Handelsname;
  - b. die EG-Nummer;
  - c. falls nicht schon verlangt, die Gebrauchsanweisung und allenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch;
  - d. falls nicht schon verlangt, der Name und die Adresse des Herstellers, wenn dieser für das Inverkehrbringen nicht verantwortlich ist.

<sup>3</sup> Andere als die vorgeschriebenen und die in Absatz 2 aufgeführten Angaben dürfen auf Verpackungen oder Etiketten nur gemacht werden, wenn sie von diesen deutlich getrennt sind.

### **Art. 23** Deklarationsvorschriften für Zusatzstoffe in Vormischungen

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den in der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999 (Art. 22) vorgeschriebenen Angaben müssen für Vormischungen beim Inverkehrbringen auf der Verpackung oder einer daran angebrachten Etikette, bei Loslieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung, die folgenden Angaben gemacht werden:

- a. die Bezeichnung «Vormischung»;

- b. die spezifische Bezeichnung der Zusatzstoffe; bei Enzymen: spezifische Bezeichnung des oder der aktiven Bestandteils(e) gemäss seiner oder ihrer Enzymaktivität und Identifikationsnummer der Internationalen Union of Biochemistry; bei Mikroorganismen: Angabe des Stammes oder der Stämme gemäss den anerkannten internationalen Nomenklaturcodices und Stammhinterlegungsnummer(n);
- c. die Tierart(en) oder die Tierkategorie(n), für welche die Vormischung bestimmt ist;
- d. die Gebrauchsanweisung;
- e. Empfehlungen für einen sicheren Gebrauch, wenn für einen Zusatzstoff in der Liste der bewilligten Zusatzstoffe, Spalte «sonstige Bestimmungen», solche Empfehlungen vorgesehen sind;
- f. das Nettogewicht, bei flüssigen Vormischungen entweder das Nettogewicht oder das Nettovolumen;
- g. der Gesamtgehalt an Wirksubstanz, bei Spurenelementen der Gehalt an Elementen, bei Vitamin E der Gehalt an  $\alpha$ -Tocopherylacetat, bei Enzymen und deren Zubereitungen: Einheiten der Aktivität<sup>3</sup> pro g oder pro ml (die zusätzliche Angabe von mg/kg oder ml/l sowie des Markennamens ist ebenfalls zulässig), bei Mikroorganismen und deren Zubereitungen: Anzahl kolonienbildende Einheiten (KBE) pro g oder pro ml (die zusätzliche Angabe von mg/kg oder ml/l sowie des Markennamens ist ebenfalls zulässig);
- h. der Hinweis «ausschliesslich für zugelassene Hersteller von Mischfuttermitteln» für Vormischungen mit Zusatzstoffen zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis, Carotinoiden und Xanthophyllen, Vitaminen, Provitaminen und ähnlich wirkenden Stoffen, Spurenelementen, Mikroorganismen, Enzymen, Antioxidantien, anderen Zusatzstoffen mit einem Maximalgehalt oder anderen Einschränkungen;
- i. der Hinweis «ausschliesslich zur Herstellung von Futtermitteln» bei Vormischungen mit ausschliesslich Zusatzstoffen, die nicht in Buchstabe h aufgeführt sind;
- j. zusätzlich bei Vormischungen, die Enzyme und deren Zubereitungen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen oder Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis enthalten:
  - 1. der Name und die Adresse des Herstellers, wenn dieser für das Inverkehrbringen nicht verantwortlich ist,
  - 2. der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an; bei Enzymen und deren Zubereitungen sowie bei Mikroorganismen: zusätzlich die Lagertemperatur und die Pelletierstabilität;

<sup>3</sup> Einheiten der Aktivität, ausgedrückt als  $\mu\text{mol}$  freigesetzter Substanz pro Minute und pro Gramm Enzympräparat

- k. zusätzlich bei Vitaminen, Provitaminen und ähnlich wirkenden Stoffen: der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an.

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Angaben können die folgenden Angaben beigefügt werden:

- a. der Handelsname;
- b. die EG-Nummer;
- c. falls nicht schon verlangt, der Name und die Adresse des Herstellers, wenn dieser für das Inverkehrbringen nicht verantwortlich ist.

<sup>3</sup> Andere als die vorgeschriebenen und die in Absatz 2 aufgeführten Angaben dürfen auf Verpackungen oder Etiketten nur gemacht werden, wenn sie von diesen deutlich getrennt sind.

#### **Art. 24**      Deklarationsvorschriften für Zusatzstoffe in Mischfuttermitteln sowie in Ausgangsprodukten und Einzelfuttermitteln

<sup>1</sup> Bei Ausgangsprodukten, Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln mit Zusatzstoffen müssen auf der Verpackung oder einer daran angebrachten Etikette, bei Loslieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung, zusätzlich zu den in der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999 (Art. 22) vorgeschriebenen die folgenden Angaben gemacht werden:

- a. Antioxidantien, Farbstoffe einschliesslich Pigmentstoffe sowie Konservierungsstoffe: die spezifische Bezeichnung des Zusatzstoffes;
- b. Enzyme und deren Zubereitungen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen, Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis, Vitamine A, D und E:
  - 1. die spezifische Bezeichnung des Zusatzstoffes; bei Enzymen: spezifische Bezeichnung des oder der aktiven Bestandteils(e) gemäss seiner oder ihrer Enzymaktivität und Identifikationsnummer der Internationalen Union of Biochemistry; bei Mikroorganismen: Angabe des Stammes oder der Stämme gemäss den anerkannten internationalen Nomenklaturcodices und Stammhinterlegungsnummer(n),
  - 2. bei Enzymen und Mikroorganismen: als Bezeichnung kann alternativ zu Ziffer 1 der Markenname aufgeführt werden,
  - 3. der Gehalt an Wirksubstanz, für Vitamin E der Gehalt an  $\alpha$ -Tocopherylacetat, bei Enzymen: Einheiten der Aktivität<sup>4</sup> (oder mg) pro kg oder pro l; bei Mikroorganismen: Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) (oder mg) pro kg oder pro l,
  - 4. der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an;

<sup>4</sup> Einheiten der Aktivität, ausgedrückt als  $\mu\text{mol}$  freigesetzter Substanz pro Minute und pro Gramm Enzympräparat

- c. Kupfer: der Gehalt an Kupfer in den in der Liste der bewilligten Zusatzstoffe dafür vorgesehenen Fällen;
  - d. Eisen: der Gehalt an Eisen in den in der Liste der bewilligten Zusatzstoffe dafür vorgesehenen Fällen.
- <sup>2</sup> Falls in der Liste der bewilligten Zusatzstoffen in den Spalten «Höchstalter» oder «sonstige Bestimmungen» Hinweise auf die sachgerechte Verwendung von Zusatzstoffen gemacht werden, müssen diese angegeben werden.
- <sup>3</sup> Auf das Vorhandensein von anderen Spurenelementen als Kupfer und Eisen und von anderen Vitaminen als A, D und E sowie von Provitaminen und anderen ähnlich wirkenden Substanzen darf nur hingewiesen werden, wenn sich deren Gehalte mit amtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Methoden feststellen lassen. In diesem Fall sind folgende Angaben zu machen:
- a. Spurenelemente mit Ausnahme von Kupfer und Eisen:
    1. die spezifische Bezeichnung des Zusatzstoffes,
    2. der Gehalt, bezogen auf die jeweiligen Elemente;
  - b. Vitamine mit Ausnahme der Vitamine A, D und E sowie von Provitaminen und ähnlich wirkenden Substanzen:
    1. die spezifische Bezeichnung des Zusatzstoffes,
    2. der Gehalt an Wirksubstanz,
    3. der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an.
- <sup>4</sup> Bei Futtermitteln mit mehreren Zusatzstoffen, bei denen nach den Absatz 1 oder 3 der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben sind, genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.
- <sup>5</sup> Die Bezeichnung von Zusatzstoffen kann mit dem Handelsnamen sowie mit der EG-Nummer ergänzt werden.
- <sup>6</sup> Die Gehalte an Zusatzstoffen sind, wo nichts anderes vorgeschrieben, in mg/kg Futtermittel, bezogen auf die Originalsubstanz, anzugeben. Bei Vitaminen, Provitaminen und anderen ähnlich wirkenden Substanzen ist auch die Angabe in Internationalen Einheiten (IE/kg) oder in µg/kg zulässig.
- <sup>7</sup> Falls der Gehalt an Zusatzstoffen in einem Ergänzungsfuttermittel den für Alleinfuttermittel zulässigen Gehalt überschreitet, muss die Höchstmenge an Ergänzungsfuttermittel je Tier und Tag angegeben werden.
- <sup>8</sup> Die Angaben über die Gehalte an Zusatzstoffen in Futtermitteln beziehen sich nur auf die zugesetzten Mengen. Artikel 9 Absatz 2 ist jedoch zu berücksichtigen.

## **Art. 25** Deklarationsvorschriften für Silierungszusätze

<sup>1</sup> Silierungszusätze müssen in Anpreisungen jeder Art (Sacketiketten, Packungsaufschriften, Prospekte, Inserate usw.) mit den folgenden Angaben bezeichnet werden:

- a. genaue Bezeichnung der Wirkung nach Artikel 12 Absatz 2 der Futtermittelmittel-Verordnung vom 26. Mai 1999;
- b. Konzentration der Wirkstoffe nach Buchstabe a, bei Mikroorganismen in Anzahl lebender Keime je Gramm;
- c. allfällig notwendige Anwendungseinschränkungen und Warnungen betreffend unsachgemässer Verwendung;
- d. das Mindesthaltbarkeitsdatum.

<sup>2</sup> Mit jeder Lieferung von Silierungszusätzen ist eine Anweisung über die Art der Anwendung, die eventuell vorzunehmende Verdünnung und die je 100 kg einzelner Futtermittel oder je m<sup>3</sup> Siloraum zu benützende Zusatzmenge anzugeben.

#### **Art. 26** Deklarationsvorschriften für Diätfuttermittel

<sup>1</sup> Diätfuttermittel müssen nach den Bestimmungen für Mischfuttermittel (Art. 20) deklariert werden.

<sup>2</sup> Folgende zusätzliche Angaben müssen für Diätfuttermittel auf der Verpackung oder einer daran angebrachten Etikette bei Loselieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung gemacht werden:

- a. das Bestimmungswort «Diät-» in Verbindung mit der Futtermittelbezeichnung;
- b. die genaue Zweckbestimmung;
- c. die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale des Futtermittels;
- d. die in der Bewilligung vorgeschriebenen Angaben, die den besonderen Ernährungszweck betreffen;
- e. die für dieses Futtermittel empfohlene Fütterungsdauer.

<sup>3</sup> Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 7 Buchstabe b kann bei der Kennzeichnung der Diätfuttermittel auf einen spezifischen pathologischen Zustand hingewiesen werden, sofern dieser dem in der Zulassung definierten Ernährungszweck entspricht.

<sup>4</sup> Auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung von Diätfuttermitteln ist folgende Angabe anzubringen: «Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat einer Fachperson einzuholen».

<sup>5</sup> Auf das Vorhandensein eines oder mehrerer analytischer Bestandteile die für ein Futtermittel kennzeichnend sind, beziehungsweise auf einen geringen Gehalt an solchen Bestandteilen, kann bei der Deklaration von Diätfuttermitteln hingewiesen werden. In diesem Fall muss der Mindest- oder Höchstgehalt des oder der analytischen Bestandteile deklariert werden.

<sup>6</sup> Abweichend von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c können bei der Angabe der Ausgangsprodukte jeweils mehrere Ausgangsprodukte in Kategorien zusammengefasst werden, auch wenn die Angabe der spezifischen Namen bestimmter Ausgangsprodukte als Nachweis der ernährungsphysiologischen Eigenschaften des Futtermittels erforderlich ist.

#### 4. Kapitel: Produktion von Futtermitteln

##### **Art. 27** Anforderungen an die Hersteller

<sup>1</sup> Ein Betrieb, der nach der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999 zulassungspflichtig ist, wird zur Produktion zugelassen, wenn er die in Anhang 11 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup> Die Hersteller müssen die Zusatzstoffe und die Vormischungen getrennt und unter Verschluss lagern, damit sie leicht identifiziert und mit anderen Stoffen nicht verwechselt werden können.

##### **Art. 28** Buchführung

<sup>1</sup> Der Hersteller oder – falls der Hersteller nicht in der Schweiz ansässig ist – sein in der Schweiz ansässiger Vertreter muss über folgende Angaben Buch führen:

- a. bei Zusatzstoffen:
  1. Art und Menge der hergestellten Zusatzstoffe sowie die jeweiligen Herstellungsdaten,
  2. Name und die Adresse der Hersteller von Vormischungen oder Mischfuttermitteln, allenfalls der Zwischenhändler, denen Zusatzstoffe geliefert worden sind, mit Angabe von Art und Menge der gelieferten Zusatzstoffe und Datum der Lieferung;
- b. bei Vormischungen:
  1. der Name des Herstellers oder des Lieferanten sowie Art und Menge der verwendeten Zusatzstoffe,
  2. das Datum der Herstellung,
  3. Name und Adresse der Mischfutterhersteller, allenfalls der Zwischenhändler, an die die Vormischungen geliefert worden sind, mit Angabe von Art und Menge der gelieferten Vormischung und Datum der Lieferung;
- c. bei Mischfuttermitteln:
  1. der Name und die Adresse des Lieferanten von Vormischungen, für Vormischungen mit Zusatzstoffen zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis auch des Herstellers, wenn dieser nicht Lieferant ist,
  2. Datum der Lieferung, Art und Menge der Vormischung sowie deren Verwendungszweck.

<sup>2</sup> Die Angaben nach Absatz 1 sind während mindestens zwei Jahren aufzubewahren und der Forschungsanstalt im Bedarfsfall auf Verlangen vorzulegen.



## 5. Kapitel: Probenahmen und Toleranzen

### Art. 29 Probenahmen

Das Verfahren für die Probenahme im Rahmen der amtlichen Kontrolle von Futtermitteln richtet sich nach den Vorschriften in Anhang 9.

### Art. 30 Toleranzen

Für die Erfüllung der Gehaltsanforderungen und -angaben gelten für die Ausgangsprodukte, Einzel- und Mischfuttermittel die in Anhang 7 aufgeführten Toleranzen.

## 6. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Futtermittelbuch-Verordnung vom 1. März 1995<sup>5</sup> wird aufgehoben.

### Art. 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

10. Juni 1999

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

10472

Couchepin

<sup>5</sup> AS 1995 1065

*Anhänge 1–11<sup>6</sup>*

- Anhang 1: Liste der zugelassenen Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel (Futtermittelliste)
- Anhang 2: Liste der zugelassenen Zusatzstoffe (Zusatzstoffliste)
- Anhang 3: Liste der zugelassenen Diätfuttermittel (Diätfuttermittelliste)
- Anhang 4: Liste der verbotenen Stoffe
- Anhang 5: Anforderungen an die Unterlagen bei Gesuchen für die Zulassung von Proteinprodukten aus Mikroorganismen
- Anhang 6: Anforderungen an die Unterlagen bei Gesuchen für die Zulassung von Zusatzstoffen
- Anhang 7: Toleranzen bei der amtlichen Untersuchung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln
- Anhang 8: Angaben in der Deklaration von Mischfuttermitteln
- Anhang 9: Probenahmeverfahren
- Anhang 10: Höchstgehalte für unerwünschte Stoffe und Produkte in Futtermitteln
- Anhang 11: Voraussetzungen für die Zulassung von Futtermittelherstellern

10472

<sup>6</sup> Der Text dieser Anhänge wird in der AS nicht veröffentlicht. Separatdrucke der V mit Einschluss der dazugehörigen Anhänge sind bei der EDMZ, 3003 Bern, erhältlich.